



Hepatitis A

Erreger

Die Hepatitis A wird durch ein Virus (Hepatitis-A-Virus [HAV]) verursacht. Der Erreger wird über den Darm ausgeschieden. Charakteristisch für das Hepatitis A Virus ist seine ausgeprägte Umweltstabilität, hohe Thermostabilität und hohe Desinfektionsmittelresistenz.

Vorkommen

Das Hepatitis A Virus ist weltweit verbreitet.

Infektionsweg

Die Übertragung erfolgt fäkal-oral durch Kontakt- oder Schmierinfektion, entweder im Rahmen enger Personenkontakte, z.B. im Kindergarten oder im gemeinsamen Haushalt, sowie durch kontaminierte Lebensmittel, Wasser oder Gebrauchsgegenstände.

Inkubationszeit

Ca. 15-50 Tage (im Allgemeinen 25-30 Tage).

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Erkrankte Personen sind 1-2 Wochen vor und bis zu 1 Woche nach Auftreten Bereits 1 -2 Wochen vor Auftreten der Krankheitssymptome scheidet der Infizierte den Erreger über den Stuhl aus. Somit sind Erkrankte 1 -2 Wochen vor und bis zu einer Woche nach Auftreten des Gelbwerdens ansteckend.

Symptome	<p>Die Krankheitssymptome gleichen zuerst denen einer normalen Grippe, z.B. Abgeschlagenheit, Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit und Müdigkeit. Hinzu kommen Oberbauchbeschwerden, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall und später Gelbfärbung der Augen und der Haut.</p>
Therapie	<p>Die Therapie erfolgt symptomatisch: Bettruhe, Behandlung der Allgemeinsymptome, kohlenhydratreiche und fettarme Ernährung, absolutes Alkoholverbot.</p>
Hygienemaßnahmen	<p>Achten Sie auf Sauberkeit, besonders nach jeder Stuhlentleerung ist gründliches Händewaschen (mit Wasser, Seife) erforderlich, weil die Bakterien in der Regel durch meist nicht sichtbare Verschmutzung der Hände mit Ausscheidungen verbreitet werden. Das Tragen von Einmalhandschuhen beim möglichen Kontakt mit Ausscheidungen des Erkrankten, verbunden mit einer Händedesinfektion mit einer nachgewiesenen viruziden Wirksamkeit, vermindert eine Übertragung des Erregers. Damit das Virus nicht durch Lebensmittel weiterverbreitet wird, muss auch der Küchenhygiene besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.</p>
Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz	<p>Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an akuter Virushepatitis sowie gemäß § 7 Abs. 1 IfSG der direkte oder indirekte Nachweis von Hepatitis-A-Virus, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet. Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß § 34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen.</p>
Maßnahmen bei Erkrankten	<p>Der Höhepunkt der Virusausscheidung und damit der Gipfel der Infektiosität in der späten Inkubationsphase, d.h. 1-2 Wochen vor Beginn des Gelbwerdens, liegt. Der Erkrankte sollte eine eigene Toilette benutzen und auf eine sorgfältige Händehygiene (reinigen der Hände mit Wasser, Seife), besonders nach dem Toilettengang, achten. Damit das Virus nicht durch Lebensmittel weiterverbreitet wird, muss auch der Küchenhygiene besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Nach § 42 IfSG dürfen Personen, die an Hepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, in einem Lebensmittelbereich nicht tätig sein oder beschäftigt werden.</p>

Quellen:

Maßnahmen bei Kontaktpersonen

Entsprechend § 34 Abs. 1 Nr. 19 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen Personen, die an Hepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Für die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten gilt, dass sie, falls sie an Hepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

Wiederzulassung in Gemeinschafts- einrichtungen

Zwei Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. eine Woche nach Auftreten der Gelbsucht.

Medikamentöse Prophylaxe

Ungeimpfte Kinder und Jugendliche können bei engem Kontakt zum Erkrankten (Haushalt, KT, Heim etc.) baldmöglichst eine postexpositionelle aktive Schutzimpfung und ggf. zusätzlich eine Immunglobulin-Prophylaxe erhalten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Freising.

Johannisstraße 8, 85354 Freising

Tel.: 08161-5374300

Fax: 08161-5374399

E-Mail: gesundheitsamt@kreis-fs.de

Quellen: